



UdS-interne Qualitätssicherungsverfahren: Akkreditierungsverfahren/Verleihung Qualitätspass

Qualitätsbüro | Dez. Lehre und Studium | Stand: Mai 2025

Version 1; Beschluss des Studiausschusses vom 27.04.2023; Eilentscheid der Vorsitzenden des Studiausschusses vom 05.05.2025

Inhalt

Präambel.....	1
1 Zielsetzung.....	1
2 Ablauf.....	1
3 Verfahren	2
4 Akkreditierung unter Auflagen.....	3
4.1 Akkreditierungsfrist.....	4
4.2 Auflagenerfüllung.....	4
4.3 Nichterfüllung der Auflagen.....	4
5 Regelungen zur Unbefangenheit	4
5.1 Unbefangenheit der Mitglieder des Studiausschusses	4
5.2 Unbefangenheit der Externen.....	5
6 Regelungen zum Umgang mit Konflikten.....	5
6.1 Dissens Studiausschuss/Qualitätsbüro	5
6.2 Dissens Fach/Studiausschuss	5
6.3 Dissens externe Gutachter*innen	6
7 Gültigkeit des Qualitätspasses.....	6
8 Veröffentlichung der Ergebnisse	7

Präambel

In der vorliegenden Handreichung werden die Leitlinien und Vorgaben interner Akkreditierungsverfahren sowie die Voraussetzungen zur Verleihung eines UdS-Qualitätspasses für alle Studienangebote der UdS ((Weiterbildungs-)Studiengänge sowie weiterbildende und studienbegleitende Zertifikate) beschrieben. Für Bachelor- und Master-Studiengänge wird von der UdS als systemakkreditierter Hochschule zudem das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

1 Zielsetzung

Einen zentralen Bestandteil des Qualitätssicherungssystems Lehre und Studiums an der UdS stellt die interne Prüfung der Studienangebote dar. Der Qualitätsnachweis wird in Form eines UdS-Qualitätspasses dokumentiert, der nach umfassender Prüfung (interne Akkreditierung) für neu konzipierte Studienangebote (Neueinrichtung und wesentliche Änderung) ausgestellt und in Akkreditierungsbestätigungsverfahren verlängert wird.

Mit der Verleihung des UdS-Qualitätspasses wird die Erfüllung der im Rahmen einer Akkreditierung zu prüfenden Qualitätskriterien bestätigt. Diese beziehen sich auf die Einhaltung der Vorgaben

- des Akkreditierungsstaatsvertrages¹ und der Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes vom 30.07.2018²,
- der European Standards and Guidelines³,
- sowie weiterer landes- und universitätsrechtlicher Bestimmungen.

2 Ablauf

Die Prüfungen (siehe Qualitätschecks) im Rahmen der UdS-Akkreditierungsverfahren sowie die Dokumentation und Begleitung der Verfahren erfolgen unter Verantwortung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Lehre und Studium und werden vom Qualitätsbüro durchgeführt. Die

¹ <https://akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf>

² https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Studienakkreditierungsverordnung_Saarland_Amtsblatt.pdf

³ <https://www.enqa.eu/esg-standards-and-guidelines-for-quality-assurance-in-the-european-higher-education-area/>

Qualitätschecks beziehen sich auf zu erfüllende formale sowie fachlich-inhaltliche Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes.

Für die fachlich-inhaltliche Prüfung werden externe Gutachter*innen (bei Studiengängen: i.d.R. zwei Fachvertreter*innen⁴, eine/n fachlich nahestehende*n Berufsvertreter*in und ein/e fachlich nahestehende*n Studierende*r; bei Zertifikaten: i.d.R. ein/e Fachvertreter*innen⁵, ein/e fachlich nahestehende*n Berufsvertreter*in und ein/e fachlich nahestehende*n Studierende*r) in die Verfahren einbezogen^{6 7}. Die Begutachtung erfolgt leitfragenbasiert über schriftliche Stellungnahmen, wobei die Leitfragen an die jeweilige Perspektive angepasst sind. Den Gutachter*innen wird die Möglichkeit zum Austausch gegeben. Eine örtliche Begehung im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren ist standardmäßig nicht vorgesehen, kann jedoch im Bedarfsfall - insbesondere bei erhöhtem Informations- und/oder Abstimmungsbedarf - realisiert werden. Die Entscheidung hierzu liegt beim Qualitätsbüro in Abstimmung mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium und wird dem Studienausschuss zur Kenntnis gebracht.

Auf Basis der in einem ausführlichen Akkreditierungsbericht dargestellten Verfahrensergebnisse sowie der Stellungnahme des Qualitätsbüros wird die Entscheidung über die Akkreditierung (ggf. mit Auflagen) vom Studienausschuss getroffen und in einem Qualitätsregister dokumentiert.

3 Verfahren

Überschrift	Akkreditierung von neu konzipierten Studienangeboten	Akkreditierungsbestätigung von bestehenden Studienangeboten
Zeitraumen	Der Zeitplan für das jeweilige Studienjahr wird vom Studienausschuss grundsätzlich festlegt und durch das Qualitätsbüro jahresbezogen konkretisiert.	Akkreditierungsbestätigungsverfahren sind grundsätzlich auf ein bis eineinhalb Jahre anzulegen und sollen zwei Jahre nicht überschreiten. Abweichungen vom üblichen Zeitrahmen sind insbesondere im

⁴ i.d.R. Hochschullehrer*innen

⁵ i.d.R. Hochschullehrer*innen

⁶ Bei der Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde -an die Stelle der fachlich nahestehenden Vertreterin oder des fachlich nahestehenden Vertreters aus der beruflichen Praxis.

⁷ Bei der Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen mit dem Kombinations- oder Kernfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt an die Stelle der fachlich nahestehenden Vertreterin oder des fachlich nahestehenden Vertreters aus der beruflichen Praxis eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle.

		internationalen Kontext, bei Clusterakkreditierungen, Verfahren mit Vor-Ort-Anteilen (Begehungen) o.ä. angemessen. Über den Umgang mit Verfahrensdauer über zwei Jahren entscheidet der Studienausschuss.
Verfahrensschritte	Durchführung anhand der Planungsabläufe zur Neukonzeption	Durchführung anhand des Prozessablaufs zum Akkreditierungsbestätigungsverfahren
Kerninhalte des Verfahrens	Qualitätschecks mit Fokus auf Machbarkeit und Plausibilität auf Basis der Studienangebotsdokumente des neu konzipierten Studienangebots	Qualitätschecks mit Fokus auf Studierbarkeit sowie Erreichen von Qualifikationszielen in der Praxis auf Basis der aktuellen Angebotskonzeption sowie Ergebnissen zusätzlicher Qualitätsverfahren (u.a. Befragungen, Einbezug statistischer Kennwerte)
Verleihung des Qualitätspasses (sowie Verleihung des Programmakkreditierungssiegels des Akkreditierungsrates ⁸⁾)	Befristet auf 8 Jahre, ggf. unter Auflagen, deren Erfüllung i.d.R. innerhalb eines Studienjahres nachzuweisen ist.	Befristet auf acht Jahre, ggf. unter Auflagen, deren Erfüllung i.d.R. innerhalb eines Studienjahres nachzuweisen ist.

4 Akkreditierung unter Auflagen

Im Falle einer Akkreditierung unter Auflagen werden die gesetzlichen Regelungen zur Akkreditierung von Studiengängen in analoger Weise angewendet, dies bedeutet im Einzelnen:

⁸ Bei Bachelor- und Master-Studiengängen.

4.1 Akkreditierungsfrist

Wenn eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen wird, wird die Akkreditierung bis zur Entscheidung über die Auflagenerfüllung befristet (i.d.R. 12 Monate) und mit dem Hinweis verbunden, dass sich die Frist bei Auflagenerfüllung auf die Regelfrist verlängert.

4.2 Auflagenerfüllung

Die Erfüllung der Auflagen wird durch das Qualitätsbüro überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird im Qualitätsbarometer dokumentiert und vom Studienausschuss verabschiedet. Mit der Erfüllung der Auflagen gilt für die Akkreditierung die jeweilige Regelfrist.

4.3 Nichterfüllung der Auflagen

Weisen die Fachverantwortlichen die Erfüllung der Auflagen nicht fristgerecht nach, kann die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre und Studium eine einmalige Nachfrist zur Erfüllung der Auflagen von i.d.R. drei Monaten gewähren und berichtet hierüber im Studienausschuss. Weisen die Fachverantwortlichen die Erfüllung der Auflagen auch dann nicht nach, kann in begründeten Fällen der Studienausschuss einmalig eine weitere Nachfrist einräumen. Die Dauer der jeweiligen Nachfrist soll nachvollziehbar und themenbezogen abweichend festgelegt werden; dies kann z.B. im Rahmen internationaler Kooperationen mit besonderem zeitlichem Abstimmungsbedarf zum Tragen kommen. Die Fachvertretungen sind verpflichtet, die Fakultät und das Qualitätsbüro in regelmäßigem Abstand über den Fortschritt der Auflagenerfüllung in Kenntnis zu setzen.

Weisen die Fachverantwortlichen die Erfüllung der Auflage auch nach einer eingeräumten Nachfrist nicht nach, gilt das Studienangebot ab dem darauffolgenden Semester als nicht mehr akkreditiert.

5 Regelungen zur Unbefangenheit

5.1 Unbefangenheit der Mitglieder des Studienausschusses

Im Sinne der Grundordnung der Universität (Art. 9) liegt bei Entscheidungen über die Akkreditierung von Studienangeboten nicht zwingend eine Befangenheit der Vertreter*innen eines Faches im Studienausschuss vor. Dennoch empfiehlt der Studienausschuss die Enthaltung der Studiendekanin/des Studiendekans bei Entscheidungen über die Akkreditierung von Studienangeboten der jeweils von ihr/ihm vertretenen Fakultät. Folgt eine Studiendekanin/ein Studiendekan dieser Empfehlung nicht, darf ihre/seine Stimme nicht für die Entscheidung die ausschlaggebende sein.

5.2 Unbefangenheit der Externen

Die Auswahl der Externen (Fachvertreter*innen, Berufsvertreter*innen und Studierende) erfolgt in der Regel auf Vorschlag des Fachs; das Qualitätsbüro unterstützt das Auswahlverfahren ggf. durch Nutzung von externen Kontakten aus Universitätsnetzwerken, Partnerhochschulen und des Career Centers sowie der UdS-internen Gutachter*innen-Datenbank.

Die Unbefangenheit der vom Fach vorgeschlagenen externen Fach- und Berufsgutachter*innen (fachlich nahestehende Vertreter*innen aus der beruflichen Praxis) sowie externen studentischen Gutachter*innen (fachlich nahestehende Studierende) wird vom Qualitätsbüro anhand des hochschulspezifischen Kriterienkatalogs zur Vermeidung von Befangenheit geprüft, welcher sich an den Kriterien der DFG⁹ orientiert.

Treten Zweifel an der Unbefangenheit der vorgeschlagenen Gutachter*innen auf, werden diese zunächst mit den handelnden Akteuren thematisiert und von den Gutachter*innen ggf. eine Unbefangenheitserklärung eingeholt. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, entscheidet die/der Vorsitzende des Studienausschusses in Wahrnehmung ihrer/seiner Eilkompetenz über den Einbezug der Gutachterin/des Gutachters.

6 Regelungen zum Umgang mit Konflikten

6.1 Dissens Studienausschuss/Qualitätsbüro

Falls sich der Studienausschuss die Stellungnahme des Qualitätsbüros bei der Entscheidung über die Akkreditierung nicht zu eigen macht, wird eine erneute Prüfung (i.d.R. unter Einbezug weiterer externer Stellungnahmen) durchgeführt.

6.2 Dissens Fach/Studienausschuss

Im Falle eines Dissenses zwischen Fachvertreter*inne/n und Studienausschuss greift entsprechend dem Qualitätsmanagementsystem Lehre und Studium ein Vermittlungsverfahren, in dem bei Bedarf die Entscheidungsträger/innen der jeweils nächsthöheren Hierarchieebene hinzugeschaltet werden (Prinzip der Eskalationshierarchie).

⁹ [Hinweise zu Fragen der Befangenheit](#) – DFG - Deutsche Forschungsgemeinschaft

Falls für die beschriebenen Fälle unter 6.1 oder 6.2. kein Konsens herbeigeführt werden bzw. auch durch Vermittlungsverfahren keine Klärung herbeigeführt werden kann, wird das interne Akkreditierungsverfahren eingestellt und unmittelbar ein Programmakkreditierungsverfahren gestartet.

6.3 Dissens externe Gutachter*innen

Im Falle eines Dissenses unter den Gutachter*innen zu wesentlichen inhaltlichen Punkten, die sich auf die Akkreditierungsentscheidung als Ganzes auswirken, stellt das Qualitätsbüro die Möglichkeit eines moderierten Austausches zwischen den Gutachter*innen in einem geeigneten Format her. Ziel ist es, den Dissens durch einen abgestimmten Lösungsvorschlag aufzulösen. Sofern kein Konsens erzielt werden kann, werden beide Argumentationen bei der Entscheidung durch den Studienausschuss gegenübergestellt.

7 Gültigkeit des Qualitätspasses

Bei jeder Änderung des Studienangebots innerhalb des Akkreditierungszeitraums überprüft das Qualitätsbüro im ersten Schritt, ob es sich bei der Änderung um eine wesentliche Änderung an Konzeption oder Profil eines Studienangebots¹⁰ handelt. Ist dies der Fall, so wird ein Verfahren analog zu einer Neukonzeption durchgeführt und, im Falle des erfolgreichen Durchlaufens des Verfahrens, mit der Annahme der Neukonzeption durch den Studienausschuss mit einem neuen Qualitätspass ausgezeichnet. Wenn das geänderte Studienangebotskonzept inhaltlich an ein bestehendes Studienangebot anschließt, wird das Akkreditierungsverfahren mit zusätzlichen Qualitätsinstrumenten der Akkreditierungsbestätigung (insbesondere Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen) ergänzt¹¹.

Ist die Änderung nicht wesentlicher Natur, bleibt die Gültigkeit des Qualitätspasses unberührt.

Vor Auslaufen der Akkreditierungsfrist (spätestens am letzten Tag der Akkreditierungsfrist), wird ein Akkreditierungsbestätigungsverfahren eingeleitet. In Einzelfällen (Vorbereitung einer Cluster-Akkreditierung, Systemreakkreditierung) kann der Studienausschuss die Akkreditierungsfrist um bis zu zwei Jahre verlängern. Dies setzt voraus, dass im Qualitätsbarometer aktuelle Ergebnisse aus dem Einsatz von Qualitätsinstrumenten vorliegen, die eine Verlängerung nahelegen. Die Verlängerung des Akkreditierungszeitraums wird im Qualitätsregister dokumentiert.

Mit der Aufhebung eines Studienangebots wird auch die Dauer des UdS-Qualitätspasses terminiert. Er ist in diesem Falle gültig bis zum Ablauf des Vertrauensschutzes für die eingeschriebenen

¹⁰ Siehe Handreichung Änderung von Studienangeboten

¹¹ Abhängig vom Wesen der vorzunehmenden Änderung und der Studiengangssituation, sind die gebotenen Qualitätsinstrumente als Einzelinstrumente zusätzlich anzuwenden.

Studierenden (i.d.R. Regelstudienzeit + zwei Semester). Für die noch eingeschriebenen Studierenden werden zudem Übergangsregelungen unter Vertrauensschutzaspekten geschaffen, welche zur Sicherung der Studienqualität auch weiterhin die bedarfsbezogene Anwendung einzelner Qualitätsinstrumente beinhalten können¹².

8 Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Entscheidung des Studienausschusses über die Akkreditierung von Studiengängen sowie grundlegende Informationen und zentrale Ergebnisse der Verfahren werden in Form eines Kurzberichtes in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht. Dieser umfasst – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen – die folgenden Punkte:

- Beteiligung der Mitglieder und Angehörigen der Universität
- Beteiligung Externer (Wissenschaft, Berufspraxis, Studierende)
- Zentrale Ergebnisse (Prüfung der Q-Checks)
- Ggf. Auflagen und Empfehlungen
- Beschluss des Studienausschusses (inkl. Akkreditierungsfristen)

Zusätzlich wird die Studienfachskizze, gemäß der akkreditierungsrechtlichen Vorgabe der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkV) des Saarlandes¹³ zur Profilbeschreibung als Anlage des Kurzberichts beigefügt.

¹² Siehe Handreichung Aufhebung von Studienfächern

¹³ § 29, Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkV) vom 30. Juli 2018, erschienen im Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 9. August 2018, S. 592.